

Beitragsordnung
(BeitrO)
des
Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
Landesverband Niedersachsen e. V.
(BRH Niedersachsen)

vom 10. März 2011

Zahlungspflicht Nr. 1

1. Jedes unmittelbare Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet (vgl. § 5 der Satzung). Für mittelbare Mitglieder (§ 5 Abs. 4 der Satzung) ist der zu zahlende Betrag unmittelbar von der Organisation zu zahlen, der das mittelbare Mitglied angehört.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Der für das ganze Kalenderjahr zu zahlende Beitrag ist jeweils zum 01. März eines Kalenderjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils zum 01. März und 01. Juli eines Kalenderjahres fällig.
3. Für den Mitgliedsbeitrag ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Eine Gruppe kann beantragen, die Beiträge selber einzuziehen, wenn sie dazu sachlich und personell in der Lage ist. Die Gruppe ist in diesem Fall für vollständige und termingerechte Einziehung der Beiträge verantwortlich. Die Abrechnung der Beiträge an den Landesverband erfolgt jährlich bis zum 15. April.

Höhe der Mitgliedsbeiträge Nr. 2

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß durch den Landesvorstand festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich ab 01.01.2011
 - a. bei einem Monatseinkommen bis 1.000 Euro brutto 5,00 €
 - b. bei einem Monatseinkommen von über 1.000 € brutto 6,00 €
 - c. bei einem Monatseinkommen von über 1.500 € brutto 7,00 €
 - d. für Zweitmitglieder (die einem anderen dbb-Fachverband als Vollmitglied angehören) 3,00 €
 - e. für Ehepartner/innen von BRH Mitgliedern 1,50 €

weitere redaktionelle Änderungen in der Veröffentlichung der neuen Satzung.

Mitteilungen an den BRH	Nr. 3
--------------------------------	--------------

1. Die Mitglieder bzw. Gruppen haben folgende Veränderungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen:
 - a. Neueintritte
 - b. Austritte
 - c. Todesfälle
 - d. Übertritte zwischen den Beitragsgruppen
 - e. Änderungen der Beitragshöhe
 - f. Wohnungswechsel oder Wechsel der Bankverbindung
 - g. Namensänderung

2. Zur Abstimmung der Unterlagen erhalten die Gruppen auf Anforderung die Mitgliederverzeichnisse oder sonstige Unterlagen von der Geschäftsstelle.

Beitragsfestsetzungen, Mahnungen	Nr. 4
----------------------------------	-------

Die Beitragsfestsetzung und der - einzug (nach Maßgabe der Nr. 2 und Beachtung der Nr. 1 Abs. 4) und die Mitteilung über die Beitragshöhe erfolgen durch die Geschäftsstelle. Mahnschreiben werden von der Geschäftsstelle versandt. Die Gruppen werden Unterrichtet.

Finanzzuweisungen	Nr. 5
-------------------	-------

1. Die Gruppen erhalten als Finanzzuweisungen monatlich je Mitglied
 - a. Vollmitglieder = 0,60 €
 - b. Zweitmitglieder = 0,40 €
 - c. Partner/innen = 0,20 €
 - d. Betreuungsmitglieder = 0,20 €
2. In Ausnahmefällen können die Gruppen bei Vorliegen eines besonderen, begründeten Bedürfnisses auf Antrag eine einmalige Finanzzuweisung erhalten, über deren Höhe der Landesvorstand entscheidet.

Inkrafttreten	Nr. 6
---------------	-------

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die in Nr. 2 und 5 genannten Sätze gelten rückwirkend ab 01. Januar 2011.